



Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee • Austria • Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 • Telefax 0 42 74 151 5 13

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at • <http://www.schiefing.gv.at>

UID-Nummer: ATU 28 166 104

Verordnung Voranschlag 2022

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 16. Dezember 2021, Zl. 900-46/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.279.600,--
Aufwendungen:	€ 6.341.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 56.600,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 57.500,--
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 62.400,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.956.200,--
Auszahlungen:	€ 5.956.200,--
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 0,--



Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee • Austria • Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 • Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at • <http://www.schiefing.gv.at>

UID-Nummer: ATU 28 166 104

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.12.2021 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 100.000,--

aufnehmen kann.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.



Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee • Austria • Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 • Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at • <http://www.schiefing.gv.at>

UID-Nummer: ATU 28 166 104

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2021 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.12.2021 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Stundensätze Wirtschaftshof der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee		
1.	Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	37,00 €
2.	Verrechnungsstunde für Unimog und sonst. Fahrzeuge	37,00 €
3.	Kleintraktor (mit Anbaugerät)	36,00 €
4.	Kombi	17,50 €
5.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte, Böschungsmäher, usw.	21,50 €
6.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte wie Walze, Pflug, Häcksler, usw.	15,50 €
7.	Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	7,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Wuksch